

Bern, 15. März 2019

Positionspapier

Bundesgesetz über die Raumplanung; zweite Revisio­nsetappe (RPG2)

1. Ziele der Revision und Eintreten

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK hatte im Jahr 2014 Ziele festgelegt, die mit der zweiten Revisio­nsetappe des RPG angestrebt werden sollten. Gefordert wurde unter anderem, den Richtplan als wichtiges Koordinations- und Führungsinstrument der Raumplanung zu stärken, die Kompetenzordnung der Bundesverfassung zu respektieren und das RPG als Rahmengesetz auszugestalten, die Ermessensspielräume der Kantone zu vergrössern und der Interessenabwägung zusätzliches Gewicht einzuräumen. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) hatte im Jahr 2012 ihre Erwartungen an die Vorlage RPG2 definiert, von der sie sich eine Stärkung der Stellung des Kulturlandes und die Möglichkeit, die für eine moderne, zeitgemässe Landwirtschaft erforderlichen Bauten und Anlagen einfacher erstellen zu können, erhoffte. Beide Konferenzen sprachen sich für die Aufrechterhaltung des Trennungsgrundsatzes und die Stabilisierung der Anzahl Bauten ausserhalb der Bauzone ein.

Diese Ziele wurden lange Zeit nur ungenügend erreicht, so dass sich die Kantone in den beiden Vernehmlassungen vom Frühjahr 2014 und Sommer 2017 deutlich gegen die RPG2-Vorlage ausgesprochen haben. Seither hat das Bundesamt für Raumentwicklung die Vorlage jedoch gemeinsam mit der BPUK und LDK weiterentwickelt. Heute präsentiert sich die Vorlage ausgewogener. Zwar ist die Vorlage nicht überall wunschgemäss gelungen, namentlich konnte keine Vereinfachung beim Bauen ausserhalb der Bauzone erreicht werden. Die kantonalen Anliegen werden mit der vom Bundesrat verabschiedeten RPG2-Vorlage jedoch zu einem grossen Teil berücksichtigt. BPUK und LDK unterstützen die Vorlage des Bundesrates in weiten Teilen und setzen sich dafür ein, dass das Parlament auf die Vorlage eintritt.

Position: Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK erachten die Anliegen der Kantone als weitgehend berücksichtigt.

Antrag: Die Konferenzen ersuchen das Parlament, auf die RPG2-Vorlage einzutreten.

2. Schwerpunkte der Revision

2.1. Planungs- und Kompensationsansatz

Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz wird dem Anliegen der Kantone, besondere raumplanerische Herausforderungen in einem gesamträumlichen Kontext zu lösen und zusätzliche Ermessensspielräume zu erhalten, Rechnung getragen. So können die Kantone mit sogenannten "Gesamtkonzeptionen" das übliche Nutzungsmass überschreiten, vorausgesetzt, die Mehrnutzungen werden kompensiert.

Mit den Bestimmungen zum Richtplaninhalt (Art. 8c und 8d) sowie je einer Zusatzbestimmung bei "weiteren Zonen" nach Art. 18a (Planungsansatz Gebiet) und Ausnahmen nach Art. 24g (Planungsansatz Objekt) konnte eine Lösung gefunden werden, die sich in die bestehende Systematik einfügt.

Der Planungs- und Kompensationsansatz ist ein Gegenkonzept zu neuen gesetzliche Ausnahmerebestimmungen ausserhalb der Bauzone. Regionale Anliegen, die an das Parlament getragen werden, sind zwar häufig berechtigt. Ausnahmerebestimmungen nehmen jedoch keine Rücksicht auf die Landschaft und haben einen negativen Effekt auf jene Kantone, die kein Bedürfnis für solche Ausnahmen haben. Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz werden die Herausforderungen neu direkt dort angegangen, wo sie sich stellen. Zu Beginn eines solchen Prozesses steht in jedem Fall ein öffentliches Interesse. Die planerische Stufenfolge ist einzuhalten; so ist immer ein Richtplaneintrag und – damit verbunden – die Zustimmung des Bundes erforderlich.

Die Anforderungen an die Verfahren sowie die Kompensation und Aufwertung sind hoch und führen bei den Kantonen zu einem erheblichen Planungs- und Vollzugsaufwand. Das Gesetz verwendet verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe. Dies führt zwar zu rechtlichen Fragen, ist aber gewollt: Das RPG ist ein Rahmengesetz und muss den Kantonen Spielräume bei der Interpretation überlassen. Eine Detailregelung ist aufgrund der sehr unterschiedlich gelagerten Fälle denn auch weder möglich noch sinnvoll. Entsprechend wird auf zusätzliche Verordnungsbestimmungen zum Planungs- und Kompensationsansatz verzichtet. Um trotzdem konkrete Beispiele aufzeigen zu können, haben das ARE und die BPUK bei der ETH eine Praxisstudie in Auftrag gegeben, welche die Kompensation anhand verschiedener Fallbeispiele aus den Kantonen prüft und Umsetzungsvorschläge präsentieren wird. Die Studie kann zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss dem Gesetzestext dürfen Gesamtkonzeptionen insgesamt nicht zu grösseren oder störenderen Nutzungen führen und sollen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen. Diese Regelung wird von der BPUK und der LDK mit Blick auf den Trennungsgrundsatz unterstützt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass sie nicht missverstanden wird: Die Kompensation bezieht sich immer nur auf die effektiv beanspruchten Mehrnutzungen. Mit anderen Worten: Bewilligungen ausserhalb der Bauzone führen grundsätzlich immer zu grösseren Nutzungen. Kompensation ist nur zu leisten, soweit das Projekt mit der "normalen" Regelung zu den zonenkonformen Bauten, den standortgebundenen Bauten und den allgemein gültigen Ausnahmerebewilligungen nicht bewilligungsfähig wäre. Dies soll im Gesetzestext präzisiert werden.

Position: BPUK und LDK unterstützen den Planungs- und Kompensationsansatz mehrheitlich. Er räumt den Kantonen zusätzliche Kompetenzen ein und ermöglicht eine bessere räumliche Einordnung der Vorhaben ausserhalb der Bauzone und bietet einen Mehrwert für die Landschaft. Im Gegenzug wird er bei den Kantonen zu einem Mehraufwand bei der Planung und im Vollzug führen. Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz soll der Trend zu weiteren, schweizweiten Ausnahmerebestimmungen ausserhalb der Bauzone gebrochen werden.

Antrag: BPUK und LDK beantragen die folgende Präzisierung im Gesetzestext:

Art. 18a

~~2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.~~

2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich **für Nutzungen**, die als zonenkonform, standortgebunden oder gemäss den Artikeln 24a bis 24f bewilligt werden könnten, ~~für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte~~, **oder für die bessere räumliche Anordnung solcher Nutzungen.**

2.2. Kantonale Kompetenzen im Bereich der Ausnahmebewilligungen

Die Ausnahmebestimmungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone wurden in den letzten 20 Jahren stetig erweitert. Sie gelten für die ganze Schweiz und ohne Rücksicht auf Raum und Landschaft. Es zeigt sich, dass diese Ausnahmebestimmungen im Zusammenhang mit dem Trennungsgrundsatz Schwierigkeiten bereiten. BPUK und LDK hatten deshalb im Verlauf der Arbeiten zu RPG2 gefordert, dass Einschränkungen bei den Ausnahmebestimmungen erfolgen sollen.

Die Vorlage enthält nun eine grundsätzliche Neuerung, die dem Charakter des Rahmengesetzes wieder besser Rechnung trägt: Die Ausnahmen gemäss Art. 24a – 24g RPG werden zwar nicht generell eingeschränkt. Die Kantone sind jedoch neu verpflichtet, für ihr Kantonsgebiet festzulegen, ob diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen oder nicht. Sie können die Ausnahmen einschränken und räumliche Unterschiede vorsehen. Sie dürfen jedoch nicht über den Maximalrahmen des Bundesrechts hinausgehen.

Die Neuregelung bei den Ausnahmebestimmungen wird bei den Kantonen erheblichen gesetzgeberischen Aufwand generieren. Sie bietet jedoch gleichzeitig die Chance für einen differenzierten Umgang mit Ausnahmebestimmungen. Damit diese Chance von den Kantonen auch wahrgenommen werden kann, ist darauf zu achten, dass ihnen genügend Zeit eingeräumt wird. Dies kann beispielsweise mit einer gestaffelten Inkraftsetzung der Gesetzesrevision oder einer Übergangsbestimmung erreicht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bundesausnahmen in Kraft bleiben, bis die Kantone die entsprechenden Gesetzgebungsprozesse abgeschlossen haben.

Position: BPUK und LDK unterstützen die Neuregelung von Art. 24bis betreffend Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmungen. Den Kantonen ist für die Umsetzung dieser Bestimmung genügend Zeit einzuräumen.

Antrag: Für die Inkraftsetzung von Art. 24bis ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen. Diese soll vorsehen, dass die Ausnahmeregelungen anwendbar bleiben, bis die Kantone ihre entsprechenden Gesetzgebungsprozesse abgeschlossen haben.

2.3. Landwirtschaft und RPG2

Die BPUK und die LDK haben sich dafür eingesetzt, dass die RPG2-Vorlage auch die Anliegen der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Landwirtschaft steht vor erheblichen strukturellen Herausforderungen. Neben der Wettbewerbssituation und dem Druck auf das Kulturland werden die Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit, Umwelt- und Tierschutz noch zunehmen. Gleichzeitig hat die Bevölkerung die Initiative zur Ernährungssicherheit mit deutlichem Mehr angenommen und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie der einheimischen Produktion von Lebensmitteln ein grosses Gewicht einräumt. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird dazu führen, dass spezialisierte und diversifizierte, innovative und/oder auch industrielle Betriebe entstehen. Eine Herausforderung sind die Betriebsaufgaben; es ist sicherzustellen, dass die Gebäudevolumina, die dadurch frei werden, nicht für landwirtschaftsfremde Nutzungen absorbiert werden.

Die Anliegen der Landwirtschaft sind in verschiedenen Punkten eingeflossen. Es sind dies:

- Die Aufnahme von Art. 104a der Bundesverfassung, Ernährungssicherheit, in den Ingress
- Die Bestimmung, wonach die Landwirtschaft in den Landwirtschaftszonen mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber zonenwidrigen Nutzungen hat; verbunden mit dem expliziten Hinweis, dass dieser Vorrang bei der Beurteilung von Immissionen zu berücksichtigen sei (Art. 16 Abs. 4 und Art. 24bis Abs. 2 Bst. c).
- Die überarbeitete Bestimmung zu den Speziallandwirtschaftszonen, welche der Landwirtschaft eine Entwicklung in einer langfristigen Perspektive ermöglicht, wobei die Kantone diese Zonen mit der Entwicklung des Siedlungsgebiets abstimmen können (Art. 16a)
- Damit verbunden die Änderung von Art. 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht mit dem Ziel, die Verfügbarkeit des Landwirtschaftslandes in Speziallandwirtschaftszonen von Seiten der Behörden zu unterstützen.
- Die Ausnahme landwirtschaftlicher Wohnbauten nach Art. 23h von der Beseitigungsaufgabe sowie bei Ersatzbauten, wobei hier noch eine Modifizierung vorzunehmen ist (vgl. Ziffer 2.4)
- Die Zulassung von baulichen Massnahmen für die Produktion von Fischen, Insekten und ähnlichen Organismen, die der Lebensmittelproduktion dienen (Art. 24b Abs. 1)

Darüber hinaus profitiert die Landwirtschaft auch vom Planungs- und Kompensationsansatz: So werden einerseits Massnahmen zugunsten des Kulturlandes im Rahmen der Kompensation anerkannt. Andererseits können mit Gesamtkonzeptionen besonders grosse räumliche Herausforderungen gemeinsam mit der Landwirtschaft gelöst und beispielsweise mit Landumlegungen oder Meliorationen verknüpft werden. Mit dem Planungsansatz Objekt können ausserdem Lösungen für spezifische Sachverhalte wie etwa technische Aufrüstungen von Käsereien oder Umnutzungen von Gebäudevolumen im Zusammenhang mit Betriebsaufgaben regional angegangen werden.

Die BPUK und die LDK unterstützen diese Änderungen mit einem geringfügigen Anpassungswunsch in Artikel 16a: Werden Speziallandwirtschaftszonen geschaffen, so ist es richtig, deren Abstimmung mit dem Siedlungsgebiet zu prüfen. In gewissen Fällen wird indessen ein Anschluss an das Siedlungsgebiet

weder möglich noch sinnvoll sein. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Auswirkungen von Tierhaltungs- und Gemüseanbaubetrieben genügend Rechnung tragen zu können, soll die Formulierung leicht modifiziert werden.

Position: BPUK und LDK unterstützen die Neuerungen im Bereich der Landwirtschaft. Bezüglich der Speziallandwirtschaftszonen ist eine Präzisierung vorzunehmen, namentlich um den besonderen Anforderungen von Zonen mit Tierhaltung Rechnung tragen zu können und die Flexibilität im Einzelfall zu erhalten.

Antrag: BPUK und LDK beantragen die folgende Präzisierung im Gesetzestext:

Art. 16a

2 Sie sind im Richtplan mit der Entwicklung des Siedlungsgebiets abzustimmen und ~~müssen~~ soweit möglich an dieses **anzuschliessen**.

2.4. Stabilisierung des Gebäudevolumens

Die BPUK hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren vor Jahresfrist positiv zur Beseitigungspflicht geäußert, da verschiedene Kantone dieses Instrument schon heute erfolgreich einsetzen. Die LDK zeigte sich diesbezüglich reservierter. Mit den Art. 23b ff. wird nun eine Stufenfolge eingeführt: Die Nutzung des bestehenden Volumens geht vor; neue Bauten und Anlagen müssen sich in die Landschaft einfügen; Bewilligungen werden nur noch für einen bestimmten Zweck erteilt.

Die Beseitigungspflicht gilt nur für Neubauten. Altbauten wurden nicht mit einem bestimmten Zweck bewilligt, sie geniessen Bestandesgarantie und die Beseitigungspflicht kommt nicht zur Anwendung. Dies ist aus dem Gesetzestext noch nicht konsequent umgesetzt. Wie bereits in Absatz 1, so sollte auch in Absatz 3 von Artikel 23d explizit vom Wegfall des "bewilligten Zwecks" gesprochen werden (diese Problematik besteht nur im deutschen Gesetzestext).

Wichtig aus Sicht von BPUK und LDK ist überdies, dass die Beseitigungspflicht dann nicht zur Anwendung kommt, wenn gleichzeitig mit dem Neubau eine alte Baute beseitigt wird. Der Rückbau bestehender Gebäude ist die wirksamste Massnahme zur Stabilisierung des Gebäudevolumens. Damit der Rückbau attraktiv ist, dürfen die Hürden allerdings nicht zu hoch sein. Aus Sicht der Raumplanung ist nicht relevant, dass Volumen und Flächen exakt übereinstimmen. Im Gegenteil; es geht primär um die Anzahl und die Art der Gebäude. Neubauten werden häufig infolge von Tierschutzvorschriften – oder im Bereich der Energie von technischen Neuerungen – nötig und bringen in der Regel ein leicht erhöhtes Volumen mit sich. Gerade in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass das alte Gebäude ersetzt wird. Die Inkaufnahme einer grundbuchlichen Beseitigungspflicht inkl. der Sicherstellung der Kosten mittels eines gesetzlichen Grundpfandrechts – welches im Falle der Landwirtschaft von der Belastungsgrenze ausgenommen ist – hat für sich allein noch keine positive Wirkung auf die Landschaft; wichtiger ist die gute Einordnung der Neubauten in die Landschaft. Die Bestimmung ist deshalb flexibler auszugestalten, als dies in der aktuellen Vorlage der Fall ist. Dem kann Rechnung getragen werden, indem auf das Wort "vollständig" verzichtet wird. Gleichzeitig ist der Bundesrat zu ermächtigen, den Umfang der Flexibilität auf Stufe Verordnung zu umschreiben und damit Rechtssicherheit für Private und Behörden zu schaffen.

Position: Die Stabilisierung des Gebäudevolumens ist ein wichtiger Bestandteil der RPG2-Vorlage. BPUK und LDK befürworten die Beseitigungsaufgabe für Neubauten ausserhalb der Bauzone. Der Ersatz von alten Bauten ist gegenüber der Beseitigungsaufgabe vorzuziehen. Volumen und Bodenfläche der Altbauten und des Neubaus werden jedoch praktisch nie deckungsgleich sein. Aus diesem Grund ist die Regelung bei der Kompensation flexibler auszugestalten.

Anträge: BPUK und LDK beantragen die folgenden Präzisierungen im Gesetzestext:

Artikel 23d

Abs. 3 Sobald die zuständige Behörde Kenntnis vom Wegfall des **bewilligten** Zwecks erhält, [...]

Artikel 23e, Ausnahmen von der Beseitigungspflicht, ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1 Bst. b: Volumen und beanspruchte Bodenfläche im Sinn von Artikel 23b **vollständig** kompensiert werden. **Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.**

2.5. Interessenabwägung

Die Interessenabwägung ist das zentrale Element der Raumplanung. BPUK und LDK setzen sich seit Jahren dafür ein, dass die Interessenabwägung gestärkt wird und die von den Kantonen in aufwändigen Verfahren erarbeiteten Kompromisse auch von den Gerichten besser gewürdigt werden. Dies gilt umso mehr, wenn solche Interessenabwägungen demokratisch legitimiert sind, also etwa in einer Gemeindeabstimmung gutgeheissen wurden. Eine Arbeitsgruppe der BPUK hatte zur Thematik im Jahr 2017 den Bericht "Raumplanerische Interessenabwägung" verfasst und unter anderem gefordert, die in Artikel 3 RPV geregelte Interessenabwägung in das Gesetz zu überführen. In Artikel 2 Abs. 2bis wird die Interessenabwägung nun explizit genannt. Dieser gesetzgeberische Schritt geht in die richtige Richtung. Die Interessenabwägung ist auch Thema verschiedener Vorstösse zum NHG; es besteht eine Wechselwirkung zu RPG2.

Position: BPUK und LDK unterstützen die neue Bestimmung zur Interessenabwägung. Die Arbeiten an der Thematik sind mit der RPG2-Vorlage nicht abgeschlossen. Sie sind in den nächsten Jahren auf Stufe der Sektoralgesetzgebungen weiterzuführen. Die Regelung stützt jedoch die Anliegen der Kantone und soll in das RPG aufgenommen werden.

2.6. Planung im Untergrund

Die BPUK hat dem neuen Artikel 3 Absatz 5 zum Untergrund im Rahmen der Vernehmlassung grundsätzlich zugestimmt. Der Artikel wurde inzwischen jedoch mit dem Begriff der "entgegenstehenden Interessen" ergänzt. Diese Ergänzung ist aus Sicht der BPUK und der LDK überflüssig. Dass auch bei der Planung im Untergrund die dafürsprechenden und entgegenstehenden Interessen zu berücksichtigen sind, ergibt sich bereits aus der generellen Pflicht zur Interessenabwägung in Art. 2 Abs. 2bis E-RPG. Die Ergänzung führt zu einer Redundanz, die mehr Verwirrung schafft, als dass sie Klarheit bringt, zumal diese Pflicht auch für die überirdische Planung besteht.

Position: BPUK und LDK sind mit der Neuregelung zum Untergrund grundsätzlich einverstanden, verlangen aber eine Kürzung der Bestimmung.

Anträge: BPUK und LDK beantragen die folgenden Präzisierungen im Gesetzestext:

Artikel 3

Abs. 5 Die Nutzungen des Untergrunds, insbesondere die Nutzungen von Rohstoffen wie Grundwasser, Energie und Materialien sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig untereinander sowie mit den oberirdischen Nutzungen ~~und den entgegenstehenden Interessen~~ abzustimmen.

2.7. Strafbestimmungen

Die BPUK hat sich in sämtlichen Vernehmlassungen gegen die Strafbestimmungen gemäss Art. 24h ausgesprochen. Die LDK hat hierzu ebenfalls grösste Vorbehalte. Die Bestimmung kann zu einem Ungleichgewicht gegenüber den kantonalen Strafbestimmungen innerhalb der Bauzone führen. Das Strafmass ist sehr hoch und es fehlt eine Regelung für Bagatellfälle. Wenn die Kantone im Bauen ausserhalb Bauzone mehr Kompetenzen erhalten, so widerspricht dies der Delegation der Strafbestimmungen an den Bund. In manchen Kantonen würde der Vollzug geschwächt, da mit der Bundesregelung die innerkantonalen Zuständigkeiten ändern und solche Verfahren kaum Priorität hätten.

Position: BPUK und LDK lehnen die Strafbestimmungen in der Vorlage ab. Die Kantone sollen auch in Zukunft Strafbestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone selber erlassen können.

Antrag: BPUK und LDK beantragen die Streichung von Artikel 24h.

3. Schlussbemerkungen

Die Hauptfrage, welcher sich Bund und Kantone bei der RPG2-Revision stellen müssen, ist, ob diese einen Mehrwert bringt. Die BPUK und die LDK beantworten diese Frage mit Blick auf den aktuellen Stand positiv. Die Vorlage kann nicht sämtliche Erwartungen erfüllen. Sie bietet den Kantonen jedoch einige Chancen, insbesondere mit dem Planungs- und Kompensationsansatz sowie mit den delegierten Kompetenzen im Bereich der Ausnahmebestimmungen. Die Kantone können von diesen zusätzlichen Ermessensspielräumen Gebrauch machen, sie müssen aber nicht. Den unterschiedlichen Ausgangslagen in den Kantonen wird damit Rechnung getragen.

Die Vorlage ist in der Umsetzung anspruchsvoll. So sind die zusätzlichen Spielräume mit erheblichem Aufwand für die Kantone verbunden und bedingen personelle und finanzielle Ressourcen. Beim Planungs- und Kompensationsansatz müssen Kantone, die vorausgehen, mit Beschwerdeverfahren rechnen. Der Trennungsgrundsatz erfordert eine klare Herausarbeitung der öffentlichen Interessen. Bund und Kantone werden deshalb auch in der weiteren Konkretisierung zusammenarbeiten müssen. Die BPUK und LDK erwarten, dass die Verordnungsänderungen – anders als bei der RPG1-Vorlage – transparent und in einem partnerschaftlichen Verfahren erarbeitet werden. Der Bund ist darauf zu beharren, dass er auf Verordnungsbestimmungen beim Planungs- und Kompensationsansatz verzichtet.

Eines der Hauptziele der Vorlage ist aus Sicht der BPUK und LDK, das Raumplanungsgesetz mit der Vorlage RPG2 wieder in ruhige Bahnen zu führen und die ständige Erweiterung der Ausnahmebestimmung mit gesetzgeberischen Einzelaktionen zu beenden. Einzelfälle können nicht auf Stufe des Bundesgesetzes erledigt werden. Sie sind vor Ort mit den Beteiligten in partizipativen Prozessen zu lösen. Die Vorlage RPG2 räumt den Kantonen diese Möglichkeit ein.

Aus Sicht der BPUK und LDK besteht keine gesetzgeberische Eile. Die Konferenzen begrüssen es, wenn die Kommissionen in strittigen Punkten Zusatzabklärungen in Auftrag geben. Diese dienen dem Verständnis und können später als Materialien hilfreich sein. Aus Sicht der Kantone sollte jedoch die Vorlage nicht grundlegend verändert werden. Die Stärkung der kantonalen Kompetenzen und die Stabilisierung des Gebäudevolumens ausserhalb der Bauzone sind Errungenschaften, für die sich die Kantone von Anfang an eingesetzt haben. Die Vorlage RPG2 ist ausgewogen. Rechte und Pflichten, Kompetenzen und Kompensation halten sich die Waage. Die Sollte die Vorlage spürbar in die eine oder andere Richtung verändert werden, so würde sie von den Kantonen nicht mehr mitgetragen.

Das vorliegende Positionspapier wurde von der BPUK an der Plenarversammlung vom 15. März 2019 verabschiedet. Die LDK unterstützt das Positionspapier.